



MERKBLATT ZU ERDVERLEGTEN EINWANDIGEN TANKS

OKTOBER 2007

Rechtsgrundlage

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. Oktober 2006 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998:

Erdverlegte einwandige Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten, die vorschriftsgemäss erstellt worden sind, funktionstüchtig sind und die Gewässer nicht konkret gefährden, können längstens bis zum 31. Dezember 2014 weiterbetrieben werden.

Gemeinsames Verständnis

Sämtliche erdverlegten (im Boden verlegten) einwandigen Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten sind bis zum 31. Dezember 2014 nach dem Stand der Technik auf Doppelwandigkeit (Einbau einer Leckschutzauskleidung) umzurüsten oder ausser Betrieb zu setzen. Für Lagerbehälter, die nicht vorschriftsgemäss erstellt wurden, nicht mehr funktionstüchtig sind oder die Gewässer konkret gefährden, wird diese Frist nicht gewährt: die Umrüstung bzw. die Ausserbetriebsetzung hat unverzüglich zu erfolgen.

Kontrolle der erdverlegten einwandigen Lagerbehälter

Solange die Lagerbehälter nicht umgerüstet bzw. ausser Betrieb gesetzt wurden, so sind diese und die Leckanzeigesysteme (Vollvakuumssysteme) gemäss Art. 32a Abs. 2 und 3 GSchV zu kontrollieren.

Instandstellung weiterer Anlageteile

Beim Einbau einer Leckschutzauskleidung sind erforderlichenfalls die Produkterohrleitungen und, in den besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen, der Mannlochschaft in Stand zu bringen.

Information der Inhaber der Anlagen

Die Inhaber von erdverlegten einwandigen Lagerbehältern sind darüber zu informieren und der Handlungsbedarf ist aufzuzeigen.

Nach Möglichkeit ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagen vorzeitig umgerüstet resp. ausser Betrieb gesetzt werden. Es müsste daher den Inhabern empfohlen werden, die erforderlichen Vorkehrungen anlässlich der nächsten Kontrolle ihres Tanks vorzunehmen.